

geschränkte Verwendung einer Einrichtung ertheilt, es muß vielmehr die Anwendung in ausgedehntestem Maße gestattet sein, weil sich sonst der Anspruch auf ein Patent bis auf die unbedeutendsten Nebenwerthe einer Erfindung erstrecken könnte, was jedenfalls nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, indem hierdurch die freie Bewegung in technischen Einrichtungen bis ins Kleinlichste gehemmt werden könnte.

Dafs ein Hochofen mit geschlossener Brust eine besondere Oeffnung zum Abfluß der Schlacken haben muß, da die letzteren nicht, wie bei den Hochöfen mit Vorherden, über einen Wallstein abfließen können, und dafs daher eine solche Oeffnung an Hochöfen immer vorhanden gewesen sein muß, ist selbstverständlich, und es kann daher dieses Vorhandensein einer Schlackenabflußöffnung nicht den Anspruch auf ein Patent begründen.

Auch die örtliche Lage dieser Oeffnung in Bezug auf Höhe oder auf den Umfang des Gestelles kann ihn gegenüber der Patentfrage nicht begründen, denn sie hängt bei jedem Hochofen von speciellen Bedingungen, wie z. B. von der Beschaffenheit der Schmelzmassen, von der Zusammensetzung der Schlacken und von ihrer physikalischen Beschaffenheit, sowie von der Richtung, in welcher die Schlacken als Fabricationsrückstände fortgeschafft oder von der Art und Weise, wie sie etwa Verwerthung finden sollen, ab, und es kann daher wohl ein Patent auf die Lage einer Schlacken-Abflußöffnung nicht ertheilt werden.

Sollte jedoch, was leider aus der Bekanntmachung der Patentanmeldung nicht ersichtlich, das Wesentliche des Patentantrages auf die Anwendung eines durch Wasser gekühlten Eisen- oder Bronze-Rohres sich gründen, durch welches die Schlacke abfließt, so liegt zur Patentirung eines solchen eisernen oder bronzenen Rohres, ganz gleich, ob es mit Wasser gekühlt ist oder nicht, keine Veranlassung vor, denn es gehört kein besonderes Erfindungstalent dazu*, dafs der Hochofentechniker, wenn er für den Schlackenabfluß ohne ein solches nicht auskommt, ein solches einlegt, und je nach Bedürfnis kühlt oder nicht, es muß dies doch der freien Bewegung des Technikers gestattet sein, ohne dafs er einen Patentzwang zu fürchten hat.

Hier sei gelegentlich die Einschlebung der Bemerkung gestattet, dafs es als eine Unvollkommenheit des Verfahrens vor der Prüfung des Patentantrages beklagt werden muß, dafs nur die Beschreibung des nachgesuchten Patent, nicht aber auch der Antrag, worauf die Patentertheilung gerichtet ist, veröffentlicht wird, obgleich die Zulässigkeit der Veröffentlichung des Antrages nach § 23 des Patentgesetzes nicht ausgeschlossen erscheint, indem in diesem Paragraphen ausdrücklich gesagt ist, dafs der wesentliche Inhalt des in der Patentanmeldung enthaltenen Antrages veröffentlicht wird. Es würde die Veröffentlichung des Patentantrages selbst die Bekämpfung der Patentirung einer im Sinne des Gesetzes nicht neuen Einrichtung sehr vereinfachen, da in vielen Fällen, so auch im vorliegenden, es nach der Bekanntmachung zweifelhaft ist, worauf der Antrag gerichtet ist, und es kann daher, wenn nicht zufällig beim Einspruch das Wesentliche der Sache getroffen wird, gegen das allgemeine Interesse sehr leicht vorkommen, dafs eine nicht neue Einrichtung dennoch patentirt wird, weil ihr nicht zutreffend widersprochen wurde.

* Es ist schade, dafs der Einsprechende nicht auch gleich einen Erfindungs-Maßstab beifügt, mit welchem die Gröfse des Erfindungstalents abgemessen, damit also genau bestimmt werden kann, wann ein Patent zu ertheilen ist und wann nicht.

Sollte es im vorliegenden Falle hierauf zufällig jedoch nicht ankommen, so muß im allgemeinen die Behauptung aufgestellt werden, dafs die Lürmannsche Einrichtung zur Zeit der Veröffentlichung der Patentanmeldung am 16. August d. J. nach ihrer Beschreibung und der dieser beigegebenen Zeichnung im Sinne des § 2 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 nicht als neu angesehen werden kann,* denn sie ist zunächst in vollständiger Uebereinstimmung mit seiner Beschreibung und Zeichnung in dem ausführlichen, und wohl in der Hand jedes einigermaßen gebildeten Hochofentechnikers befindlichen, im Jahre 1873 erschienenen Handbuch der Eisenhüttenkunde, nach dem Englischen des John Percy frei bearbeitet von Dr. Hermann Wedding, beschrieben; auch hat der Antragsteller selbst durch seine nach allen Richtungen von ihm selbst bewerkstelligte Versendung seiner Beschreibungen und Zeichnungen vom October 1867, vom Januar 1868 u. s. w., sowie durch seine Correspondenzen in den Jahren 1867, 1872 und 1873, von welchen allen ein Volumen zur geneigten Ueberzeugung mit der Bitte um Rückgabe anbei überreicht wird, ohne dafs ihm bis dahin die Erlangung eines Patent,es möglich geworden war, zur Veröffentlichung beigetragen.

Es fehlt aber auch in dem eventuellen zweiten Moment des § 2 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 zur Versagung des Patent,es nicht, denn es ist als notorisch anzusehen, dafs die Lürmannsche Einrichtung seit Jahren vor dem 16. August d. J. offenkundig benutzt wird; wenigstens existirte an diesem Tage in Oberschlesien kein im Betrieb befindlicher Hochofen, an welchem sie nicht angebracht war, und in seinem gedruckten Circular, welches sich Seite 17 des beiliegenden Volumens befindet und welches am 12. März 1868 in meine Hände gelangte, führte Antragsteller selbst nicht weniger als 26 Hochofenwerke in Oberschlesien, Rheinland und Westfalen auf, welche seine Einrichtung damals schon eingeführt hatten.

Ob er dafür im Wege freier Vereinbarung honorirt worden ist oder nicht — und der letztere Fall waltet heute noch bezüglich eines andern Hochofenwerks ob** — darauf dürfte es nicht ankommen.

Nach Vorstehendem dürfte mein Widerspruch ausreichend begründet erscheinen, und zu dem Antrage, welcher dahin geht, das beantragte Patent zu versagen, berechtigen, weshalb ich bitte, demselben stattgeben zu wollen. (Folgt Unterschrift.)

In meiner kurzen Erwiderung auf diesen Einspruch sagte ich:

Es ist vollständig richtig, dafs kein besonderes Erfindungstalent für einen Hochofen-Techniker dazu gehört, falls er für den Schlackenabfluß ohne eine Schlackenform nicht auskommt, eine solche einzulegen.

Wenn man aber etwas einlegen, d. h. anwenden will, muß man es erst kennen und haben.

Ich behaupte, dafs die Anwendung einer gekühlten Schlacken-Abflußöffnung, d. h. die sogenannte Schlackenform, vor October 1867 im Sinne des Patentgesetzes neu war. Hr. . . . hat in anliegendem Schreiben vom 5. November 1867 und 22. Januar 1873 (Anlage I und II) selbst Notiz von der Schlackenform,

* Der Einsprechende übersah, dafs es hier gar nicht auf den Inhalt des § 2 ankam, sondern nur auf Grund der oben angeführten §§ 41 und 42 ein deutsches Reichspatent ertheilt werden mußte, weil ich in Elsaß-Lothringen ein Patent, wenn auch französischer Abstammung, besafs.

** Dasselbe ist im Originalschreiben genannt. Es schmeckt dies nach einer Denunciation.